

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Design und Medien (MDM)“
an der Fakultät III – Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen konsekutiven Master-Studiengang Design und Medien (MDM).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 4 dieser Ordnung vergeben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Design und Medien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.
- (2) Als fachlich geeigneter vorangegangener Studiengang gilt ein Studium in gestalterischen Fächern (wie zum Beispiel Grafikdesign, Visuelle Kommunikation, Produktdesign, Mediendesign, Modedesign, Innenarchitektur, Szenografie & Kostüm, Experimentelle Gestaltung, Fotografie, Fotojournalismus) mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (240 Credits). Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss weniger als 240 Credits umfasst, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber anerkennungsfähige Leistungen, (z.B. Berufsausbildung, einschlägige berufspraktische Erfahrungen im Umfang von mindestens vier Monaten oder ein zusätzliches

wissenschaftliches Studium/Ausbildung) nachweisen kann. Die Hochschule kann darüber hinaus nach der Anrechnung noch fehlender Leistungen mit den Studierenden das Nachholen von Leistungen in einem Learning Agreement vereinbaren.

- (4) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt höchstens noch 30 Credits fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder der gleichwertige Abschluss spätestens bis 31.03 erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung hiervon abweicht. Das Abschlusszeugnis ist innerhalb eines Monats nach Erwerb des für den Masterzugang berechtigenden Abschlusses bei der Hochschule vorzulegen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Design und Medien beginnt jeweils jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss mit den in Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 30. April eingegangen sein. Der genaue Termin und die Anschrift sind der Homepage des Studiengangs zu entnehmen. Wurde das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist eine anschließende Registrierung im Bewerbungs-Online-Portal der Hochschule bis zum 15.07 zwingend erforderlich. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (3) Der Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung oder – wenn dies noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (in Kopie)
 - b) Lebenslauf
 - c) Nachweise über bisherige Studienzeiten (Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigungen) inkl. Urlaubssemester mit Angabe der Hochschulsemester
 - d) Ggf. Nachweise über berufliche Erfahrungen und qualifizierte Berufserfahrung zur Anrechnung nach § 2 Abs. 2

- e) Ein Portfolio mit einer Darstellung des bisherigen eigenen gestalterischen, erfinderischen oder künstlerischen Wirkens
 - f) Ein Bewerbungsanschreiben mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für ein mögliches Thema einer Masterarbeit
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule, unabhängig von dem Zulassungserfolg.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (i. d. R. bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni-Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet-Auftritt des Dezernats 3 – Akademische Angelegenheiten – informiert. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4 und § 5) vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren wird der Grad der Eignung für den Masterstudiengang festgestellt. Diese Prüfung findet in einem persönlichen Gespräch statt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Die Auswahlentscheidung für die Einladung zum Auswahlgespräch wird anhand der Einschlägigkeit des vorgeschlagenen Masterprojektes gemäß § 3 Absatz 3 f wie folgt bewertet:
- sehr anspruchsvolle Aufgaben
(z.B. eigenständige Konzeption, interdisziplinäre Schnittstellen, Kontextualisierung in gesellschaftlichen Zusammenhängen, wissenschaftliche oder experimentelle Methoden): 3 Punkte
 - spezifische, anspruchsvolle Aufgaben
(z.B. Weiterentwicklung bestehender Konzepte, Geschäftsmodelle, Workshops und Dienstleistungen): 2 Punkte
 - weniger anspruchsvolle Aufgaben
(z.B. Handbücher, Ratgeber oder Visualisierungen): 1 Punkt
 - unspezifische oder anspruchslose Aufgaben: 0 Punkte
- (3) Die Zulassung zum Auswahlgespräch wird wie folgt getroffen: Anhand der Bachelorabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Abs 3 a) und der Bewertung der Einschlägigkeit des Projektvorschlags nach § 4 Abs. 2 wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 4 Abs. 2 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli an der Hochschule durchgeführt. Den zeitlichen Ablauf des Verfahrens und die organisatorische Durchführung legt die Auswahlkommission fest. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch wird als Gruppengespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Im Auswahlgespräch werden die im Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen (praktische Tätigkeit, Auseinandersetzung mit einem Thema der Masterarbeit) im Rahmen eines Gruppengesprächs reflektiert.

Das Auswahlgespräch erfasst folgende Kriterien.

- a) Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang und den Standort durch motivationsgeprägte Fragen.

besonders ausgeprägte Eignung:	2 Punkte
gute Eignung:	1 Punkt
keine besondere Eignung:	0 Punkte

- b) Feststellung der einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die den im ersten Studium in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisstand sowie die Eignung im Hinblick auf Gestaltungstheorie, Selbstreflexion, Teamfähigkeit, interdisziplinäre sowie soziale Kompetenzen oder Leitungs-/Gründungsfähigkeit überprüfen.

sehr gute Fachkenntnisse und Fähigkeiten:	2 Punkte
gute Fachkenntnisse und Fähigkeiten:	1 Punkte
weniger gute Fachkenntnisse und Fähigkeiten:	0 Punkte

Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben die Punkte nach ausführlicher Diskussion. Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- (3) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird ausgehend von der Verfahrensnote nach § 4 Abs. 3 diese Note um 0,1 je nach § 5 Abs. 2 festgestelltem Punkt verbessert und eine Rangliste gebildet. Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, findet eine Notenverbesserung nicht statt.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Abteilung Design und Medien der Fakultät III – Medien, Information und Design eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der/die für die Leitung des Studienganges zuständige Professor/-in
 - b) ein hauptamtlich Lehrender des Studiengangs
 - c) ein hauptamtlich Lehrender der Abteilung
 - d) zwei gewählte Studierende des Studiengangs.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die studentischen Mitglieder werden durch die aktiven Studierenden des Studiengangs Medien & Design gewählt, die hauptamtlich Lehrenden werden durch den Fakultätsrat gewählt.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
 - c) Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß § 4
 - d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder

der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste gemäß § 5 Abs.3 dieser Ordnung durchgeführt. Nach Erschöpfung dieser Liste anhand der Rangliste gemäß § 4 Abs.2.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem offiziellen allgemeinen Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des ersten Semesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb der in § 2 Abs. 4 genannten Frist nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
 2. Im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollzeitstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilzeitstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilzeitstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat vom 22.6.2010
Beschluss Präsidium vom 8.8.2011
Genehmigung MWK vom 14.7.2011
Verkündungsblatt Nr. 7/2011 vom 23.8.2011

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 29.11.2011
Beschluss Präsidium vom 12.12.2011
Genehmigung MWK vom: 16.1.2012
Verkündungsblatt Nr. 2/2012 vom 29.2.2012

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 26.05.2020
Beschluss Präsidium vom 24.08.2020
Genehmigung MWK vom 18.12.2020
Verkündungsblatt Nr. 01/2021 vom 31.01.2021